

## **Caritasordnung für die Diözese Speyer**

### **Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, der Welt von der Liebe Gottes Zeugnis zu geben. Sie tut dies durch Wortverkündigung, sakramentales Handeln und helfende Nächstenliebe. Dieser Liebesdienst ist nicht nur einzelnen Christen, sondern der Gemeinschaft der Gläubigen aufgegeben. Träger der Caritas sind daher die Pfarreien mit ihren Gläubigen, alle kirchlich-caritativen Vereinigungen, Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Schwesterngemeinschaften, Sozialen Dienste und Einrichtungen in der Diözese, unbeschadet ihrer Rechtsform, die in der Diözese tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes sowie der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer.

### **Teil I: Die Caritas in der Pfarrei**

#### **1. Aufgaben**

Die Caritas in den Pfarreien und ihren Gemeinden nimmt die Aufgaben der örtlichen caritativen Hilfe wahr. Dazu gehören insbesondere:

- persönliche mitmenschliche Hilfen im Geiste christlicher Nächstenliebe für alte, kranke, behinderte und in soziale Not geratene Menschen;
- Vermittlung sozialer Beratung in und außerhalb von Beratungsstellen;
- Sorge für Errichtung und Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen der Familien-, Kranken- und Altenpflege, Kindertagesstätten u. ä., soweit sie von den Pfarreien getragen werden können.

In Erfüllung dieser Aufgaben sind die Katholischen Kirchengemeinden geborene Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.

## **2. Caritaskreis in der Gemeinde**

(1) Auf Gemeindeebene kann ein Caritaskreis eingerichtet werden.

Dieser nimmt die Nöte der Menschen vor Ort wahr. Er trägt dazu bei, vorhandene Problemlagen zu beheben. Dazu weiß er um die Hilfen der sozial-caritativen Anlaufstellen und kann auf diese verweisen.

(2) Der Caritaskreis benennt einen Vertreter/eine Vertreterin für den Caritasausschuss. Diese/r gibt wichtige Erfahrungen des caritativen Dienstes vor Ort an den Caritasausschuss weiter, um sozialen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

## **3. Caritasausschuss**

(1) Der Caritasausschuss ist ein Sachausschuss des Pfarreirates. Dieser wählt die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern. Außerdem gehören ihm der/die Caritasbeauftragte sowie die benannten Vertreterinnen/Vertreter der Caritaskreise an. Weitere Mitglieder können Vertreterinnen/Vertreter weiterer, auch außerkirchlicher, sozialer Institutionen und engagierte Einzelpersonen sein.

(2) Der Caritasausschuss ist das soziale Gewissen der Pfarrei. Er initiiert, koordiniert, unterstützt und vernetzt unterschiedliche caritative Aktivitäten in der Pfarrei und im Sozialraum. Er sensibilisiert die Gemeinden für ihren caritativen Auftrag.

(3) Der Caritasausschuss benennt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter für die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen und für das Forum Caritas Ehrenamt, dem diözesanen Netzwerk für das caritative bürgerschaftliche Engagement.

(4) Näheres regelt die Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer.

## **4. Zusammenarbeit**

Der Caritasausschuss arbeitet mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und seinen Caritas-Zentren zusammen. Er wird von diesen in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Seine Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

## **Teil II: Die Caritas im Dekanat**

### **1. Die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen**

(1) Zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch, zur Koordinierung gemeinsamer caritativer Aufgaben und zur gegenseitigen Hilfestellung treffen sich in regelmäßigen Abständen die von den Caritasausschüssen benannten Vertreterinnen/Vertreter auf Dekanatsstufe in der Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen.

(2) Die Caritasdekanatskonferenz wird vom zuständigen Caritas-Zentrum organisiert und geleitet.

### **2. Die Caritas-Regionalkonferenz**

(1) Zur Vernetzung von Pfarrei und verbandlicher Caritas tauschen sich die Caritasbeauftragten der Pfarreien mit den Verantwortlichen der kirchlich-caritativen Einrichtungen im Dekanat in regelmäßigen Abständen in der Caritas-Regionalkonferenz aus.

(2) Die Leitung der Caritas-Regionalkonferenz obliegt dem Dekan zusammen mit der Leiterin/dem Leiter des Caritas-Zentrums.

(3) Die Caritas-Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte je drei Vertreterinnen/Vertreter für den jeweiligen Dekanatsrat.

## **Teil III: Die Caritas in der Diözese**

### **Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.**

#### **§ 1**

#### **Rechtliche Stellung**

(1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. ist die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Speyer (vgl. § 14).

(2) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Träger caritativer Einrichtungen.

(3) Er ist dem Deutschen Caritasverband e.V. angegliedert.

(4) Er wurde am 28.12.1920 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Speyer eingetragen.

(5) Der Sitz des Verbandes ist Speyer.

(6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(7) Der Verband wendet die vom Bischof erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen Fassung an.

(8) Für den Verband und seine Einrichtungen gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Diözese Speyer in seiner jeweils geltenden Fassung.

(9) Zum Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener wenden der Verband und seine Einrichtungen die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ an.

## § 2

### **Gemeinnützigkeit**

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßnahmen im Sinne der §§ 58 Nr. 2 ff. AO sind zulässig. Dazu gehört, dass der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. teilweise seine Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zukommen lässt.

## § 3

### **Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
5. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung;
6. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler;
7. die Förderung des Schutzes für Ehe und Familie;
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Ferner werden mildtätige (§ 53 AO) und kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgt. Der kirchliche Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern sowie durch die Abhaltung von Gottesdiensten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung der Arbeit der Caritas in der Diözese und Vertretung der gemeinsamen Anliegen ihrer Träger;
2. Beratung und Betreuung der Caritaträger und caritativen Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, ambulante Krankenpflegestationen u. ä.;
3. Sicherstellung der sozialen Fachberatung in und außerhalb von Beratungsstellen;
4. Schaffung und Unterhaltung von notwendigen kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit hierfür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht;
5. Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen;
6. Angebote für hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO durch
  - a. Unterstützung im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt,
  - b. kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen),
  - c. die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen sowie an Menschen mit Behinderungen.
7. Durchführung von caritativen Aktionen in der Diözese im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Trägern, insbesondere bei Notständen;
8. Vermittlung von Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
9. Öffentlichkeitsarbeit.

Angebote für hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO durch

- Unterstützung im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt, bspw. Essen auf Rädern, ...
- kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen),
- die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen sowie an Menschen mit Behinderungen...

Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Verwirklichung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verfolgen.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind alle Kirchengemeinden der Diözese sowie alle auf Ortsebene tätigen kirchlich-caritativen Vereinigungen, sofern es deren Satzung vorsieht.

(2) Weitere Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. können sein:

- a) die in der Diözese im kirchlich-caritativen Dienst tätigen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften;
- b) die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Sie haben ihre Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

#### **§ 5**

##### **Zusammenarbeit**

Die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger, Stiftungen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Statuten selbständig wahr. Sie arbeiten mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. zusammen und werden von ihm in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

#### **§ 6**

##### **Organe**

(1) Organe des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Caritasrat,
- c) die Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe, mit Ausnahme derjenigen des Vorstandes, sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder des Caritasrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitglieder von Vorstand und Caritasrat werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt bzw. gewählt und bleiben bis zu einer Neuernennung bzw. Neuwahl im Amt. Mehrfache Ernennung und Wiederwahl sind möglich. Die Tätigkeit der Mitglieder des Caritasrates endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder der Organe haben bei allen Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu

bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

(5) Experten aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, wie z.B. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentrale, Leiterinnen und Leiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, sowie sonstige sachverständige Personen können beratend zu einzelnen Sitzungen aller Organe nach Abs. 1 hinzugezogen werden.

## **§ 7**

### **Vorstand, Vertretung**

(1) Dem Vorstand gehören bis zu drei Personen an. Sie werden vom Bischof von Speyer im Benehmen mit dem Caritasrat ernannt. In der Ernennung kann der Bischof von Speyer allen oder einzelnen Mitgliedern das Recht verleihen, die Bezeichnung „Diözesan-Caritasdirektor/in“ zu führen. Ein Mitglied des Vorstandes ernennt der Bischof von Speyer zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs gehören. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Verbandes und die Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der anderen Organe des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen.

Dabei hat er insbesondere:

- a) die Aufgaben nach § 3 aufzugreifen;
- b) bis spätestens 31.12. jeden Jahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan) für das nächste Jahr zu erstellen und dem Caritasrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
- c) bis spätestens 01.05. jeden Jahres die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Tätigkeitsbericht für das Vorjahr zu erstellen, dem Caritasrat zur Beratung vorzulegen und anschließend an die Vertreterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten.

(3) Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstandes regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat beschlossen wird.

(4) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

(5) Die Vorstandsmitglieder sind abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.

## **§ 8**

### **Caritasrat**

(1) Dem Caritasrat gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates;

- b) ein Mitglied des Diözesansteuerrates;
- c) bis zu sechs weiteren in der Caritasarbeit, im Finanzwesen und im Recht erfahrenen Personen.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates (lit. a) sowie das Mitglied des Diözesansteuerrates (lit. b) werden vom Bischof von Speyer ernannt; die Mitglieder des Caritasrates nach lit. c) werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Caritasrat hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten.

Er überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Einzelnen bedürfen folgende Entscheidungen im Innenverhältnis, also nicht im Außenverhältnis, der vorherigen Zustimmung des Caritasrates:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Caritas;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien und Ordnungen;
- c) Beratung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zur Vorlage an und Genehmigung durch die Vertreterversammlung.

Des Weiteren ist er im Innenverhältnis zuständig für:

- d) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan);
- e) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben;
- h) Beschlussfassung über Gründung, Erwerb, eine wesentliche Erweiterung oder die Aufgabe von verbandseigenen Einrichtungen und Sozialen Diensten sowie die damit verbundenen Baumaßnahmen;
- i) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

In der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) können jeweils Beträge festgelegt werden, bis zu deren Höhe Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nach lit. g) vom Vorstand ohne Zustimmung des Caritasrates vorgenommen werden können.

(3) Der Caritasrat tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Caritasrats nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. In der Regel finden die Sitzungen in Präsenz statt, im Ausnahmefall in virtueller bzw. hybrider Form. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Caritasrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Caritasrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates. Über die Sitzungen des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Caritasrates unterzeichnet wird.

## § 9

### Vertreterversammlung

(1) In die Vertreterversammlung entsendet jedes Mitglied eine Vertretung. Die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Stimmrecht teil.

Weitere Mitglieder mit Stimmrecht sind der Generalvikar, der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge, der Leiter/die Leiterin der Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen und der Referent/die Referentin für Gemeindecaritas im Bischöflichen Ordinariat.

Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören

- a) die Beratung über Grundsatzaufgaben der Caritas;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung von Vorstand und Caritasrat;
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 8 Abs. 1 lit. c) sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Gremien des Deutschen Caritasverbandes.

(3) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. In der Regel finden die Sitzungen in Präsenz statt, im Ausnahmefall in virtueller bzw. hybrider Form. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe in der Kirchenzeitung für das Bistum Speyer.

(4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder von Vorstand und Caritasrat ruht bei Beschlussfassungen über deren Entlastung.

(5) Die Wahlen können geheim oder öffentlich sein. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Vertreterversammlung unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.

(6) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§ 10**

### **Caritas-Zentren**

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. unterhält an zentralen Orten der Diözese Caritas-Zentren.

## **§ 11**

### **Personal**

(1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. ist Dienstgeber aller Mitarbeitenden in der Zentrale, den Caritas-Zentren, verbandseigenen Sozialen Diensten und Einrichtungen.

(2) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

(3) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

Dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. stehen zur Finanzierung seiner Arbeit zur Verfügung:

1. Entgelte für Leistungen seiner Sozialen Dienste und Einrichtungen;
2. Erlöse aus Sammlungen;
3. Zuschüsse der Diözese, anderer öffentlichen Stellen sowie Zuwendungen Dritter;
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

## **§ 13**

### **Heimfall des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. an die Diözese Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Rechte des Bischofs und Bischöfliche Aufsicht**

(1) Der Bischof von Speyer genehmigt die Satzung und ernennt jeweils die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) sowie die Mitglieder des Caritasrates gem. § 8 Abs. 1 lit. a) und b).

(2) Der Vorstand hat dem Bischof von Speyer jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Der Bischof von Speyer hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, sich jährlich durch einen vom Bischof von Speyer anerkannten Prüfer prüfen zu lassen.

(3) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlüsse und Maßnahmen:

- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- b) Gründung, Erwerb oder die Aufgabe von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen;
- c) Erwerb von Beteiligungen und Gründung von Wirtschaftsunternehmungen;
- d) der jährliche Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan).

#### **Teil IV: Inkrafttreten**

Diese Caritasordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Caritasordnung vom 01.01.2020 außer Kraft. Die Vertreterversammlung, die die Satzung für den Caritasverband der Diözese Speyer e.V. (Teil III der Caritasordnung vom 01.01.2020, eingetragen am 18.02.2020 in das Vereinsregister unter VR 50424 beim Amtsgericht – Registergericht – 67061 Ludwigshafen/Rhein) in ihrer Sitzung vom 13.09.2019 angenommen hatte, hat die Änderungen für die Satzung in ihrer Sitzung vom 23.09.2022 beschlossen.

Speyer, den 4. November 2022



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer